

S-Public Services GmbH – Sonderbedingungen zum Händlervertrag für das giropay-Verfahren („Händlervertrag“)

S-Public Services GmbH
Am Wallgraben 115
70565 Stuttgart

und

Name Vertragspartner:

Anschrift:

PLZ Ort:

Präambel

- (A) PAYONE – und der Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste haben am 25.08.2020 einen „Rahmenvertrag über Dienstleistungen eines Zahlungsverkehrsproviders (ZVP) Los 1 - Schnittstelle GiroCheckout, SID 2019-10 DR“ („**Rahmenvertrag**“) geschlossen. S-Public agiert hierbei als Subauftragnehmer von PAYONE.
- (B) S-Public Services GmbH (nachstehend „**S-Public**“) ist aufgrund eines mit der paydirekt GmbH geschlossenen giropay Acquirervertrags als giropay Acquirer an das mehrkanalfähige Zahlverfahren giropay (nachstehend „**giropay-Verfahren**“) angeschlossen.
- (C) S-Public bietet dem Vertragspartner nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Vertragsbestimmungen die Nutzung des giropay-Verfahrens zur bargeldlosen Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen dem Vertragspartner und seinen Kunden (nachstehend „**Kunde**“) an.
- (D) Das giropay-Verfahren basiert auf der Anbindung von kontoführenden Instituten (im Folgenden als „**Kreditinstitute**“ bezeichnet) und bietet sichere Autorisierungs- und Authentifizierungsmechanismen für die Ausführung von kontobasierten Zahlungen (nachstehend „**Transaktionen**“) zwischen Zahlern (zur Klarstellung: „Käufer“) und Anbietern (Zur Klarstellung: „Vertragspartner“) von Waren und Dienstleistungen.
- (E) Als Betreiberin des giropay-Verfahrens ist die paydirekt GmbH zentrale Vertragspartnerin auf Kreditinstituts-, Acquirer- und Anbieterseite.
- (F) Die Zulassung von Acquirern und Anbietern von Waren und Dienstleistungen für das giropay-Verfahren sowie dessen Nutzung erfolgt daher nach Maßgabe von durch die paydirekt GmbH festgelegten Regelungen in der jeweils aktuellen Fassung.
- (G) Für die Nutzung des giropay-Verfahrens gelten in Verbindung mit den „Allgemeine Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner“ folgende Sonderbedingungen:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 S-Public bietet seinem Vertragspartner nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Vertragsbestimmungen die Nutzung des giropay-Verfahrens an und ermöglicht dem Vertragspartner die Annahme bargeldloser giropay-Zahlungen von Zahlern.
- 1.2 Das giropay-Verfahren kann für Zahlungen innerhalb von Deutschland genutzt werden, sofern diese in Deutschland initiiert werden und in der Währung EURO angewiesenen werden. Bei dem giropay-Verfahren handelt es sich um ein internetbasiertes Bezahlverfahren (Online-Überweisungsverfahren) mit bedingtem Zahlungsverprechen der kontoführenden Bank des Zahlers. Über das giropay-Verfahren werden Online-Zahlungsaufträge abgewickelt, deren

Ausführungsbestätigung mit einem bedingten Zahlungsverprechen des Kreditinstituts verbunden ist. Dabei sind auf der einen Seite Kreditinstitute als Herausgeber des bedingten Zahlungsverprechens und auf der anderen Seite Anbieter von Waren und Dienstleistungen als Begünstigte des bedingten Zahlungsverprechens angeschlossen.

- 1.3 Voraussetzung für die Nutzung von giropay durch den Vertragspartner ist, dass dieser die hierfür erforderliche technische Infrastruktur, die technischen Spezifikationen, die Sicherheitsstandards und die Systembestimmungen (im Folgenden zusammengefasst als „**Technische Voraussetzungen**“) implementiert, umsetzt und beachtet.
- 1.4 Voraussetzung für die Nutzung des giropay-Verfahrens ist, dass der Kunde über ein Bankkonto bei einem Kreditinstitut, das am giropay-Verfahren teilnimmt, verfügt (nachfolgend „**Institutskunden**“). Dieses Kreditinstitut wird zu Beginn der Durchführung eines Überweisungsauftrags unter Nutzung des giropay-Verfahrens verifiziert. Darüber hinaus ist Voraussetzung für die Nutzung des giropay-Verfahrens die Zulassung des Vertragspartners durch die paydirekt GmbH.
- 1.5 Soweit das giropay-Verfahren als Zahlungsmethode ausgewählt wurde, ist S-Public verpflichtet, die Geltendmachung des Zahlungsanspruchs aus dem bedingten Zahlungsverprechen seitens des Vertragspartners an die paydirekt GmbH als Betreiberin des giropay-Verfahrens als Bote weiterzuleiten. Die Erfüllung des bedingten Zahlungsverprechens gemäß nachfolgender Ziffer 1.6 liegt allein im Verantwortungsbereich des betreffenden Kreditinstituts und nicht im Verantwortungsbereich von S-Public.
- 1.6 **Bedingtes Zahlungsverprechen**

Die Kreditinstitute verpflichten sich gegenüber dem Vertragspartner als Begünstigtem des Überweisungsauftrags, die sich entscheiden und vertraglich verpflichten, giropay ihren Kunden als Zahlungsverfahren anzubieten, folgendes bedingtes Zahlungsverprechen abzugeben:

- (a) Ein bedingtes Zahlungsverprechen eines Kreditinstituts dafür, dass ein Überweisungsauftrag, der über das giropay-Verfahren an das Kreditinstitut übermittelt wird und bei dem der Vertragspartner eine positive Ausführungsbestätigung von dem Kreditinstitut (nachfolgend „**positive Rückmeldung**“) erhalten hat, tatsächlich ausgeführt und der Überweisungsbetrag dem in dem Überweisungsauftrag bezeichneten Konto in voller Höhe gutschrieben wird. Das bedingte Zahlungsverprechen wird von dem Kreditinstitut selbst mit Wirkung gegenüber dem Begünstigten des Überweisungsauftrags abgegeben. Das bedingte Zahlungsverprechen ist bedingt dadurch, dass (i) die zugrundeliegende Transaktion des Zahlers nicht gegen gesetzliche Verbote verstößt; und (ii) eine gegebenenfalls noch erforderliche Anfrage zur Zahlungsabwicklung innerhalb längstens von zwanzig (20) Kalendertagen erfolgt.
- (b) Erhält der Vertragspartner nach Übermittlung der in Ziffer 1.6(a) beschriebenen Mitteilung keine oder keine positive Rückmeldung des betreffenden Kreditinstituts, gilt der Überweisungsauftrag als nicht angenommen.

Bei positiver Rückmeldung ist der Vertragspartner verpflichtet, den Zahlungsanspruch aus dem bedingten Zahlungsverprechen innerhalb von vier (4) Wochen nach Eingang der positiven Rückmeldung bei S-Public in der jeweils von S-Public dafür festgelegten Weise geltend zu machen. Ansprüche des Vertragspartners aus dem bedingten Zahlungsverprechen erlöschen vier (4) Wochen nach Zugang der positiven Rückmeldung beim Vertragspartner.
- (c) Dabei sind die jeweils von S-Public festgelegten Informationen über die betreffende Transaktion mitzuteilen. Die folgenden Voraussetzungen sind für die Geltendmachung des bedingten Zahlungsverprechens im Zeitpunkt der Geltendmachung zu erfüllen:
 - (i) Der Transaktionsbetrag ist innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen, nicht auf dem Empfängerkonto eingegangen und

- (ii) das Transaktionsdatum ist nicht älter als vier (4) Wochen.
- (d) Sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt und ein Anspruch aus dem bedingten Zahlungsverprechen wird trotzdem eingereicht und von S-Public zur Bearbeitung angenommen, so ist S-Public berechtigt, ein Bearbeitungsentgelt gegenüber dem Vertragspartner in Höhe von EUR 50,00 zu erheben. Die Annahme zur Bearbeitung ohne Vorliegen der in dieser Ziffer 1.6 genannten Voraussetzungen ist nicht als Zusage anzusehen, dass Ansprüche aus dem bedingten Zahlungsverprechen erfüllt werden.

2. Pflichten und Obliegenheiten des Vertragspartners

2.1 Allgemeine Pflichten des Vertragspartners

- (a) Der Vertragspartner gewährleistet, dass die mittels giropay-Verfahren zu begleichende Geldforderung gegen den Zahler zur Begleichung von erbrachten oder noch zu erbringenden Leistungen des Vertragspartners aus dessen gewöhnlichem Geschäftsbetrieb resultiert und rechtswirksam zustande gekommen ist.
- (b) Es ist dem Vertragspartner verboten, das giropay-Verfahren für illegale Zwecke und/oder vertrags- oder rechtswidrig zu nutzen. Dazu zählen insbesondere aber nicht abschließend:
 - (i) Verletzung der Rechte Dritter oder Ermöglichung der Verletzung der Rechten Dritter, wie insbesondere geistige Eigentumsrechte und die Privatsphäre;
 - (ii) Versendung oder Ermöglichung der Versendung von Spam (unerwünschte Werbung und andere Mitteilungen)
 - (iii) sexuelle Belästigung, Diskriminierung und/oder Belästigung anderer Personen jeglicher Art;
 - (iv) Verteilung bzw. Bereitstellung von beleidigendem, obszönem und verletzendem Material und/oder ähnlichem Material;
 - (v) Drohungen;
 - (vi) Speicherung und Verteilung von Viren, Würmern und/oder andere destruktive Aktivitäten;

2.2 Informationspflichten, Meldung an Dritte

- (a) Die in dem Vertrag anzugebenden Stammdaten sind vom Vertragspartner vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Änderungen müssen S-Public unverzüglich angezeigt werden, insbesondere bei
 - (i) Veräußerung des Vertragspartners oder im Falle der Übernahme der Mehrheit der Stimmrechte durch einen Erwerber;
 - (ii) Änderungen von Adresse oder Bankverbindung;
 - (iii) Änderungen der Rechtsform, sonstige Änderungen nach dem Umwandlungsgesetz, des Unternehmensgegenstandes oder der Firma;
 - (iv) Änderungen der wirtschaftlich berechtigten Personen des Vertragspartners;
 - (v) Änderungen des Produktsortiments;
 - (vi) geplante oder tatsächliche Geschäftsaufgabe.
- (b) S-Public ist berechtigt, die Stammdaten zur Überprüfung etwaiger Vertragsverletzungen bei anderen Dienstleistern an hierfür eingerichtete Auskunftstellen zu übermitteln. Das gleiche gilt bei Vertragsverletzungen durch den Vertragspartner, die S-Public zur Kündigung dieses Vertrages berechtigen. Der Vertragspartner ist hiermit einverstanden.

- (c) Der Vertragspartner wird S-Public oder paydirekt die jeweils von S-Public oder paydirekt angeforderten Unterlagen betreffend den Vertragspartner zur Verfügung stellen, sofern diese zur Vertragserfüllung durch S-Public (ggf. aufgrund der Vorgaben der paydirekt GmbH) oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich sind, bei Dokumenten in anderer Sprache als Deutsch oder Englisch mit Übersetzung.

2.3 Registrierung und technische Anforderungen an den Vertragspartner

- (a) Zur Registrierung zum giro-pay-Verfahren wird der Vertragspartner die für die Stammdatenanlage zur Anmeldung eines Vertragspartners (u.a. Unternehmensname inkl. Firmierung, MCC (Merchant Category Code), Beschaffenheit des Zahlungsverkehrskontos, Steueridentifikationsnummer etc.) sowie zur Transaktionsabwicklung (u.a. Paymenttyp, Lieferadresse) benötigten Angaben jederzeit vollständig und wahrheitsgemäß angeben. Der Vertragspartner wird die in der Schnittstellen-Dokumentation nach Vorgabe von S-Public definierten Stammdaten über die Schnittstelle oder das Onlineportal der paydirekt GmbH übermitteln. Die erforderlichen Daten müssen wahrheitsgetreu angegeben und bei Änderungen unverzüglich aktualisiert werden.
- (b) Der Vertragspartner darf das giro-pay-Verfahren ausschließlich kompatibel zur Schnittstellen-Spezifikation der paydirekt GmbH nutzen und stellt dies durch die Erfüllung der Anforderungen gem. Ziffer 1.3 sicher. Der Vertragspartner muss S-Public für die technische Anmeldung zum giro-pay-Verfahren ermöglichen, die von der paydirekt GmbH definierten Vorgaben zur Schnittstellen-Dokumentation einzuhalten. Bei Änderungen der Schnittstellen-Spezifikation durch die paydirekt GmbH muss der Vertragspartner diejenigen Mitwirkungshandlungen vornehmen, die zur weiteren Nutzung des giro-pay-Verfahrens erforderlich sind.
- (c) Der Vertragspartner muss die technischen Voraussetzungen für die Durchführung des giro-pay-Verfahrens schaffen und aufrechterhalten. S-Public trägt nicht die hierfür anfallenden Kosten und übernimmt keine Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Geräte, Leitungswege, Datenträger oder anderer zur Datenübertragung verwendeter Einrichtungen, die der Vertragspartner zur Schaffung der technischen Voraussetzungen verwendet. Für Programmierfehler sowie fehlerhafte Angaben (z.B. falsche Angabe der Kontonummer) im Rahmen des Systems des Vertragspartners sowie für den Wegfall der technischen Voraussetzungen zur Nutzung des giro-pay-Verfahrens ist der Vertragspartner allein verantwortlich, es sei denn S-Public hat dies zu vertreten. Gesonderte Vereinbarungen in Verträgen zwischen dem Vertragspartner und S-Public über die Bereitstellung der technischen Voraussetzungen bleiben hiervon unberührt.

2.4 Anforderungen an das Zahlungskonto des Vertragspartners

Der Vertragspartner darf im Rahmen des Händlervertrags für die Durchführung des giro-pay-Verfahrens nur ein Zahlungskonto angeben, das ab erstmaliger Nutzung des giro-pay-Verfahrens nachfolgende Beschaffenheiten aufweist:

- (a) die am Zahlungsverkehr beteiligten Konten befinden sich im SEPA-Raum und können die Währung EURO bei Überweisungen (SCT) und Lastschriften (SDD, SDD B2B) unterstützen;
- (b) die am Zahlungsverkehr beteiligten Konten sind zur Befähigung des Zahlungsverkehrs gemäß den Vorgaben der paydirekt GmbH als Betreiberin des giro-pay-Verfahrens eingerichtet. Die Inhaber der Zahlungsverkehrskonten werden zur Einrichtung aktiv mit der paydirekt GmbH als Betreiberin des giro-pay-Verfahrens zusammenarbeiten.

2.5 Pflichten in Zusammenhang mit der Durchführung der giro-pay-Transaktion

- (a) Dem Vertragspartner ist es untersagt, selbst Zahlungsverkehrsdateien zu erzeugen und bei Kreditinstituten einzureichen, es sei denn, dies erfolgt auf ausdrückliche Weisung der S-Public oder der paydirekt GmbH.
- (b) Dem Vertragspartner ist es weiterhin untersagt, bei der Ausgestaltung des Bezahlprozesses Daten des Kunden, wie IBAN oder BIC oder personalisierte Zugangsdaten wie TAN und/oder PIN abzufragen.

2.6 Pflichten in Zusammenhang mit der Betrugs- und Schadenprävention

- (a) Der Vertragspartner stellt durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Anweisung seiner Mitarbeiter) sicher, dass in seinem personellen und räumlichen Einflussbereich, einschließlich der von ihm beauftragten Personen (z.B. Internet-Provider), eine missbräuchliche Nutzung der Daten aus giro-pay-Zahlungen, z.B. durch Manipulation der Dateneingabe, verhindert wird.
- (b) Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung durchzuführen, die S-Public dem Vertragspartner mitteilt und die nach billigem Ermessen zur Reduzierung von Missbrauchsrisiken erforderlich und zumutbar sind. Der Vertragspartner ist darüber hinaus verpflichtet, besondere Verfahren zur Missbrauchsvermeidung anzuwenden, wenn diese von der paydirekt GmbH als Betreiberin des giro-pay-Verfahrens verbindlich eingeführt und von S-Public dem Vertragspartner mitgeteilt wurden. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit einem der in dieser Ziffer genannten Verfahren trägt der Vertragspartner.
- (c) Der Vertragspartner richtet für die Zwecke dieser Ziffer 2.6 eine Kontaktstelle ein und übermittelt S-Public die Daten dieser Kontaktstelle (einschließlich Telefonnummer(n) und E-Mail-Adresse(n)). Diese Daten dürfen auch der paydirekt GmbH durch S-Public verfügbar gemacht werden.
- (d) Der Vertragspartner erkennt an, dass Transaktionen abgelehnt oder blockiert werden können, sofern dies zur Verhinderung von Betrug, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstigen untersagten Aktivitäten erforderlich ist.
- (e) Der Vertragspartner erkennt an, dass zur Betrugs- und Schadensprävention sowie zur Aufgründ einer nach Einschätzung der paydirekt GmbH zu hohen Anzahl von Beschwerdefällen die paydirekt GmbH und S-Public die Teilnahme des Vertragspartners am giro-pay-Verfahren zeitweise oder dauerhaft einschränken oder einstellen kann.

2.7 Mitwirkung an Prüfungen durch die paydirekt GmbH oder S-Public

- (a) Auf Anforderung der S-Public und/oder der paydirekt GmbH als Betreiberin des giro-pay-Verfahrens hat der Vertragspartner die Einhaltung der in dem Händlervertrag und seinen Anlagen festgelegten Pflichten glaubhaft zu machen. Die paydirekt GmbH und / oder S-Public hat das Recht, nach Ankündigung mit angemessenem zeitlichem Vorlauf, die vom Vertragspartner gemachten Angaben selbst oder durch einen von ihr beauftragten Dritten (z. B. Wirtschaftsprüfer) überprüfen zu lassen. Hierzu hat der Vertragspartner auf Anforderung und auf eigene Kosten Einsicht in die relevanten Unterlagen zu gewähren. Sofern der Dritte wesentliche Abweichungen von der Einhaltung der Pflichten des Vertragspartners feststellt, hat der Vertragspartner die Kosten des Wirtschaftsprüfers zu übernehmen. Der Vertragspartner stellt sicher, dass der paydirekt GmbH das Recht zur Prüfung auch gegenüber Erfüllungsgehilfen des Vertragspartners zusteht.
- (b) S-Public ist berechtigt, regelmäßig die initialen Zulassungsvoraussetzungen für das giro-pay-Verfahren für den Vertragspartner zu überprüfen und die paydirekt GmbH als Betreiberin des giro-pay-Verfahrens über Änderungen der initialen Prüfungskriterien zu informieren. Prüfungen gemäß dieser Ziffer 2.7(b) beinhalten insbesondere, aber nicht abschließend:

- (i) wenigstens halbjährlich eine Stichprobenüberprüfung der initialen Prüfungskriterien;
- (ii) anlassbezogene, umgehende Überprüfung der Initialprüfungskriterien, wie beispielsweise Änderungen der Händlerdaten, der angebotenen Produkte oder Services oder des Internetauftritts, vermehrte Kundenbeschwerden, Fraud- oder Käuferschutzfälle.

2.8 Pflichten im Käuferschutzfall

- (a) Der Vertragspartner erkennt an, dass die paydirekt GmbH bei Fernabsatzgeschäften Mitwirkungshandlungen bei ihrem Käuferschutzprogramm verlangt. Sofern der Vertragspartner die Bezahlung durch das giropay-Verfahren seinen Kunden auch für Fernabsatzgeschäfte anbietet, verpflichtet sich der Vertragspartner, die in **Anlage 1** (Käuferschutz) formulierten, auf ihn anwendbaren, Pflichten im Käuferschutzfall einzuhalten. Im Falle eines Käuferschutzfalles ist die paydirekt GmbH berechtigt, zu Lasten des Vertragspartners Erstattungen an den Zahler rechtswirksam vorzunehmen.
- (b) Der Vertragspartner richtet für die Zwecke dieser Ziffer 2.8 eine Kontaktstelle ein und übermittelt S-Public die Daten dieser Kontaktstelle (einschließlich Telefonnummer(n) und E-Mail-Adresse(n)). Diese Daten dürfen auch der paydirekt GmbH durch S-Public verfügbar gemacht werden.

3. Voraussetzungen für die Nutzung des giropay-Verfahrens:

Der Vertragspartner stellt sicher, dass die folgenden Voraussetzungen, die für die Teilnahme am giropay-Verfahren erfüllt sind, zu Beginn dieses Händlervertrags mit S-Public vorliegen und während der gesamten Laufzeit dieses Händlervertrags weiterbestehen:

- 3.1 der Vertragspartner sichert zu, dass es sich bei dem am giropay-Verfahren angemeldeten und aktivierten Vertragspartner um den tatsächlichen Verkäufer und keinen zwischengeschalteten Anbieteraggregator, Collector oder eingeschalteten Dienstleister des Vertragspartners handelt;
- 3.2 Der Vertragspartner darf das giropay-Verfahren nicht für die Bezahlung der folgenden Waren und Dienstleistungen anbieten bzw. nutzen (Ausschlussliste):
 - (a) grundsätzlich ausgeschlossen sind Geschäftsaktivitäten, die in Deutschland aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht zugelassen sind.
 - (b) Darüber hinaus sind folgende Aktivitäten bzw. Unternehmen für das giropay-Verfahren nicht erlaubt:
 - Glücksspiele staatlich nicht konzessionierter oder nicht beaufsichtigter Glücksspielindustrie, Wett- oder Lotteriewesen, Onlineglücksspiele, Online-„gambling“-Casinos, deren Anbieter nicht auf der offiziellen „White List der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder“ aufgeführt werden;
 - Online-Spiele mit Umwandlung von Geldmitteln in virtuelle Währung (Surrogate), welche als Tauschmittel verwendet und wieder zu Geldmitteln zurückgewandelt werden können;
 - Handel mit und Herstellung von Schusswaffen, Kriegswaffen und Zubehör, ausgenommen ist der Handel mit Sport- und Jagdwaffen mit Zubehör;
 - Politische Parteien, die nicht unter das Parteiengesetz der Bundesrepublik Deutschland fallen;
 - Lieferung von Waren oder Dienstleistungen in Länder, die unter Embargo-Maßnahmen nach §§ 74 - 79 ff. AWV (Außenwirtschaftsverordnung) fallen;
 - Inkassobüros ohne Vorlage einer Registrierung des örtlich zuständigen Amts- oder Landgerichts gemäß RDG (Rechtsdienstleistungsgesetz);

- Nicht regulierte Finanzdienstleister, Zahlungsdienstleister ohne erforderliche Erlaubnis, nicht regulierte Geldwechselagenturen (Money Exchanges), Abwickler von Hawala-Geschäften und besondere Gesellschaftsformen bzw. private Anlageinstrumente;
- Politisch / religiöse / weltanschaulich radikale Kreise oder menschenverachtende Ver-einigungen;
- Onlineangebote und / oder Dienstleistungen, bei denen eine Verbindung zum Rotlichtmilieu (z.B. Prostitution) besteht oder billigend in Kauf genommen wird;
- Unternehmen oder Personen, die mit Produktion und Verbreitung sinnesverändernder Substanzen gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen (BtMG);
- Plattformen und Börsen, die Kryptowährungen handeln und nicht die erforderlichen Erlaubnispflichten der BAFIN erfüllen.

S-Public kann die Einhaltung der Bestimmungen unter dieser Ziffer. 3.2 überprüfen. Der Vertragspartner wird die hierfür erforderlichen Mitwirkungshandlungen nach den Vorgaben von S-Public vornehmen und entsprechende Handlungen von S-Public dulden.

4. Markennutzung und Darstellung des giropay-Verfahrens

- 4.1 S-Public räumt dem Vertragspartner das einfache und zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte Recht ein, die im Styleguide abgebildete Wortmarke „giropay“ und die Wort/Bildmarke „giropay“ nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen zur Kennzeichnung und Bewerbung des giropay-Verfahrens innerhalb der Europäischen Union zu nutzen. Der Styleguide steht in der jeweils aktuellen Form (abrufbar unter <https://www.giropay.de/haendler/info-center.html>) zur Verfügung.
- 4.2 Die paydirekt GmbH stellt auf ihren Webseiten Marketing-Materialien offen zugänglich zur Verfügung. Dem Vertragspartner steht es frei, diese Marketing-Informationen im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit, jedoch nur in unveränderter Form, zu nutzen.
- 4.3 Die paydirekt GmbH kann den Vertragspartner jederzeit auffordern, ihr ein begrenztes und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Vertragspartnerinformationen zu Werbezwecken in Werbematerialien und auf Webseiten der paydirekt GmbH sowie der teilnehmenden Kreditinstitute ggf. unter Verlinkung auf die jeweilige Homepage des Vertragspartners zu gewähren. Der Vertragspartner wird seine Zustimmung hierzu nicht unbillig verweigern. Im Falle des Widerrufs der vorgenannten Zustimmung des Anbieters ist, die Verwendung der Anbieterinformationen unverzüglich einzustellen.
- 4.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, das giropay Markenlogo sowie die giropay-Marken nur nach Maßgabe der Bestimmungen des jeweils aktuellen Styleguides, welcher auf der Internetpräsenz der paydirekt GmbH (unter <https://www.giropay.de/haendler/info-center.html>) zur Verfügung gestellt wird, zu nutzen.
- 4.5 Die Angebote des Vertragspartners sind so zu gestalten, dass nicht der Eindruck entstehen kann, S-Public sei der Anbieter des giropay-Verfahrens oder eines der Institute seien Anbieter oder der Versender der Leistungen des Vertragspartners.
- 4.6 Werden gegen den Vertragspartner Ansprüche von Dritten wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch die Nutzung der giropay-Marken geltend gemacht, wird der Vertragspartner die paydirekt GmbH und S-Public hierüber unverzüglich schriftlich informieren. Der Vertragspartner wird die Abwehr derartiger Ansprüche in enger Abstimmung mit der paydirekt GmbH koordinieren. Der Vertragspartner stellt der paydirekt GmbH alle zur Abwehr derartiger Ansprüche erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und gewährt ihr sonstige angemessene

Unterstützung. Der Vertragspartner wird sämtliche Weisungen, die ihm die paydirekt GmbH hinsichtlich der Abwehr derartiger Ansprüche erteilt, befolgen.

Der Vertragspartner wird die paydirekt GmbH und S-Public über jede ihm bekannt gewordene Markenverletzung in Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages und damit in Zusammenhang stehender Verträge unverzüglich schriftlich unterrichten.

5. Rechte und Pflichten von S-Public

- 5.1 Sofern der Institutskunde als Bezahlmethode das giropay-Verfahren auswählt, ist S-Public verpflichtet,
- a) die durch Auswählen der Zahlungsoption "giropay" auf der Internetseite des Vertragspartners ausgelöste Mitteilung eines Institutskunden, dass er durch eine giropay-Überweisung bezahlen möchte, als Erklärungsbote vom Vertragspartner entgegenzunehmen und über die paydirekt GmbH als Betreiberin des giropay-Verfahrens an das jeweilige Institut weiterzuleiten;
 - b) die Rückmeldung bzw. das bedingte Zahlungsversprechen des jeweiligen Kreditinstituts von der paydirekt GmbH als Bote entgegenzunehmen und an den Vertragspartner weiterzuleiten.
- 5.2 S-Public ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag Dritter nach gesonderter Zustimmung durch den Vertragspartner zu bedienen.

6. Rückabwicklung und Erstattung von Zahlungen

- 6.1 Die paydirekt GmbH räumt dem Vertragspartner die Möglichkeit der Rückabwicklung einer Transaktion ein, insbesondere wenn der Zahlungsanspruch des Vertragspartners gegen den Zahler erloschen ist oder aus anderen Gründen eine Rückabwicklung an den Zahler gewünscht ist. Im Falle der Rückabwicklung entfällt ein ggfs. Bestehendes bedingtes Zahlungsversprechen. Die Pflicht zur Vergütung bleibt davon unberührt. Die Rückabwicklung erfolgt über denselben Zahlungsweg, den der Zahler ursprünglich verwendet hat.
- 6.2 Nach Maßgabe dieses Vertrages hat der Vertragspartner dem Kreditinstitut den Betrag einer giropay-Zahlung auf Anforderung zu erstatten, soweit die giropay-Zahlung bereits abgewickelt ist, aber eine der Bedingungen und Voraussetzungen für das bedingte Zahlungsversprechen des Kreditinstituts nicht erfüllt ist ("**Erstattungsanspruch**"). Betrifft die Nichterfüllung nur Teile einer giropay-Zahlung, ist der Erstattungsanspruch der Höhe nach auf den entsprechenden Teilbetrag begrenzt.
- 6.3 Die Rückabwicklung und die Erstattung der Beträge nach Ziffer 6 erfolgt durch Überweisung zu Lasten des Kontos des Vertragspartners bei der Anbieter-Bank, das im Rahmen der Registrierung des Vertragspartners zu giropay genannt wurde. Der Vertragspartner ist verpflichtet, mit der Anbieter-Bank eine Blanko-Überweisungsvereinbarung gemäß **Anlage 2** zu schließen und die paydirekt GmbH darin zur Ausfüllung der einzelnen Blanko-Überweisungsaufträge entsprechend den über das Händler-Portal der paydirekt GmbH mitgeteilten Rückabwicklungen bzw. den bestehenden Erstattungsansprüchen zu ermächtigen; die paydirekt GmbH nimmt diese Ermächtigung an. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, diese Blanko-Überweisungsvereinbarung für die Dauer seiner Teilnahme an giropay zu widerrufen oder zu ändern. Ein Recht zum Widerruf oder zur Änderung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 6.4 Die paydirekt GmbH beabsichtigt den Zahlungsverkehr bezüglich Rückabwicklungen und Erstattungen zu einem späteren Zeitpunkt umzustellen. Die Rückabwicklung und Erstattung der Beträge nach Ziffer 6 erfolgt nach der Umstellung durch Lastschrift von dem Konto des Vertragspartners, das im Rahmen der Registrierung des Vertragspartners zu giropay genannt wurde. S-Public wird den Vertragspartner über die Umstellung mit einer Vorlaufzeit von zwei (2) Wochen informieren, sofern nicht bereits eine Mitteilung durch die paydirekt GmbH erfolgt. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt, dass zum Zeitpunkt der mitgeteilten Umstellung die vorangehende Ziffer 6 entfällt.

6.5 Reklamationen und Beanstandungen von Zahlern hat der Vertragspartner unmittelbar mit dem Zahler zu regeln.

7. Vergütung

7.1 S-Public erhält vom Vertragspartner für die erbrachten Dienstleistungen die nachfolgende Vergütung:

0,98% des Transaktionsbetrages zuzüglich EUR 0,18 pro Transaktion zuzüglich vereinbartem PSP-Entgelt gemäß den Bestimmungen des Rahmenvertrages zwischen PAYONE und dem Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste. Alle Entgelte und Beträge verstehen sich zuzüglich anwendbarer gesetzlicher Umsatzsteuer.

7.2 Kommt der Vertragspartner

1. für zwei (2) aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung des an S-Public zu entrichtenden Entgelts bzw. 40% dieses Entgelts; oder
2. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei (2) Monate erstreckt, mit der Bezahlung des an die paydirekt GmbH zu entrichtenden Entgeltes in Höhe eines Betrages, der das Durchschnittsentgelt, bezogen auf die vergangenen zwei (2) Monate vor Verzugseintritt, für in Summe zwei (2) Monate erreicht,

in Verzug, ist S-Public berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Ein etwaiger Verzugsschaden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

8. Dokumentation und Aufbewahrungspflichten

8.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, für Transaktionseinreichung und Rückerstattung alle Unterlagen betreffend die giro-pay-Transaktionen einschließlich etwaiger Kopien der Belastungsbelege für einen Zeitraum von mindestens zwölf (12) Monaten aufzubewahren, soweit eine Löschung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Unterlagen sind S-Public oder einem von S-Public benannten Vertreter jederzeit auf Verlangen zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen.

8.2 Weitergehende gesetzliche Aufbewahrungspflichten des Vertragspartners bleiben hiervon unberührt.

9. Vertraulichkeit und Datenschutz

9.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung von der jeweils anderen Vertragspartei oder einem Zahler erhalten, vertraulich zu behandeln und alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen einzuhalten, insbesondere vertrauliche Informationen Dritten nicht unbefugt zugänglich zu machen. Als vertraulich gelten insbesondere Informationen, die Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse einer der Vertragsparteien betreffen, sowie nicht anonymisierte Informationen über Zahler.

9.2 Die Parteien verarbeiten die zur Durchführung dieses Händlervertrages übermittelten personenbezogenen Daten jeweils in eigener Verantwortlichkeit. Eine Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte (z.B. paydirekt GmbH) ist nur zulässig, soweit dies zur Durchführung dieses Händlervertrags oder zur Einhaltung rechtlicher Pflichten erforderlich ist und soweit datenschutzrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Insbesondere ist S-Public berechtigt, alle erforderlichen Informationen und Daten an die paydirekt GmbH weiterzugeben. Die Parteien tragen für die Einhaltung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung auch durch die Dritten Sorge, an die sie zulässigerweise vertrauliche Informationen herausgeben. Subunternehmer sind schriftlich und in einer mit dieser Ziffer 10 vergleichbaren Weise auf die Vertraulichkeit sowie die Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten, sofern sie Zugang zu entsprechenden Informationen erhalten.

9.3 Der Vertragspartner willigt darüber hinaus ein, dass die von dem Vertragspartner an S-Public übermittelten Daten des Vertragspartners im Rahmen des gesetzlich Zulässigen zur Erfüllung

geldwäscherechtlicher Pflichten und zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners an Wirtschaftsauskunfteien (bspw. Schufa, Creditreform) übermittelt werden dürfen.

- 9.4 Sofern dem Vertragspartner Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in seinem Verantwortungsbereich Daten von Zahlern missbräuchlich verwendet wurden, hat der Vertragspartner S-Public unverzüglich darüber zu informieren. S-Public wird in diesen Fällen die paydirekt GmbH als Betreiberin des giro-pay-Verfahrens informieren.
- 9.5 Unbeschadet der Ziffer 9.2 darf jede Partei vertrauliche Informationen an Dritte weitergeben, soweit sie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Anforderungen staatlicher Organe (insbesondere Aufsichtsbehörden) dazu verpflichtet ist; die andere Partei ist hierüber, sofern gesetzlich zulässig, so früh wie möglich zu informieren. Die Offenlegung ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.
- 9.6 Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften zur Information der Organe der Parteien sowie Informationspflichten nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften.
- 9.7 Die Vertraulichkeitspflichten gelten über das Vertragsende hinaus ohne zeitliche Begrenzung.

10. Haftung

- 10.1 Eine Haftung von S-Public sowie ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen für Schadenersatz besteht nur bei Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die Erreichung des Vertragszwecks erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Der vorgenannte Ausschluss gilt nicht im Falle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, für eine Haftung aus Beschaffenheitsgarantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz oder für die Verletzung von Leib, Leben oder der Gesundheit.
- 10.2 In jedem Fall ist die Haftung auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbaren und von dem anderen Vertragspartner nicht beherrschbaren unmittelbaren Schaden begrenzt. Die Haftungsbegrenzungen in diesem Absatz gelten nicht in den Fällen der Ziffer 10.1 Satz 2.
- 10.3 S-Public haftet nicht für indirekte oder mittelbare Schäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder entgangenen Umsatz. S-Public haftet zudem nicht für Folgeschäden aus der Nichtverfügbarkeit des giro-pay-Verfahrens, insbesondere übernimmt S-Public nicht die Kosten, die für andere Zahlverfahren deswegen zu zahlen sind, weil das giro-pay-Verfahren nicht zur Verfügung steht. S-Public haftet außerdem nicht für das Funktionieren der Entgegennahme von giro-pay-Zahlungen sowie der Weiterleitung an das giro-pay-Autorisierungssystem, soweit nicht die hierfür notwendigen technischen Voraussetzungen von S-Public zur Verfügung gestellt werden. Die Haftungsbegrenzungen in diesem Absatz gelten nicht in den Fällen der Ziffer 10.1 Satz 2.
- 10.4 Ansprüche auf Schadenersatz, ausgenommen solche aus unerlaubter Handlung, verjähren spätestens nach einem Jahr von dem Zeitpunkt an, an dem der Vertragspartner von dem Schaden und den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis drei Jahre nach dem schädigenden Ereignis. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

11. Abtretungsverbot

- 11.1 Eine Abtretung des bedingten Zahlungsversprechens und/oder des aus dem bedingten Zahlungsverprechen resultierenden Zahlungsanspruchs durch den Vertragspartner ist nicht zulässig.

12. Laufzeit, Kündigungsrechte, Suspendierung

- 12.1 Der Vertrag wird mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner wirksam. Dieser Vertrag wird zunächst für die Dauer eines Jahres geschlossen („Mindestvertragslaufzeit“). Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit jeweils um ein weiteres Jahr („Verlängerungszeitraum“), sofern er nicht von einer Partei zum Ende der Mindestlaufzeit oder

eines Verlängerungszeitraums gekündigt wird. Liegt das Ende der Mindestlaufzeit außerhalb der Laufzeit des Rahmenvertrages endet der Einzelvertrag nach der Mindestlaufzeit.

- 12.2 Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch S-Public liegt insbesondere vor, wenn
- (a) der Vertragspartner bei Vertragsabschluss wesentlich falsche Angaben über seinen Geschäftsbetrieb oder die von ihm angebotenen Leistungen gemacht hat oder nachfolgende Änderungen S-Public nicht vorher mitgeteilt hat;
 - (b) der Vertragspartner erneut oder in erkennbarer Absicht die Wiederholung der Autorisierung von Transaktionen anfragt oder Transaktionseinreichungen ohne vorgeschriebene Autorisierung vornimmt;
 - (c) der berechtigte Verdacht oder die Gewissheit besteht, dass der Vertragspartner das giropay-System wiederholt dadurch missbraucht, dass Autorisierungsanfragen gestellt werden, denen keine Bezahltransaktion zugrunde liegt;
 - (d) der Vertragspartner in sonstiger Weise schwerwiegend gegen Bestimmungen des Vertrages verstößt;
 - (e) der Vertragspartner die von der paydirekt vorgegebenen Grenzwerte für Betrugs- und Schadensprävention sowie Beschwerdefälle gemäß Ziffer 2.6(e) nicht einhält;
 - (f) Bei einem besonders schweren und/ oder wiederholten Verstoß gegen die Bestimmungen zur Nutzung der giropay-Marken durch den Vertragspartner.

Darüber hinaus kann dieser Vertrag unter denselben Voraussetzungen gekündigt werden wie der Rahmenvertrag sowie gemäß Kapitel 4.2 der Vergabeunterlage.

- 12.3 Unbeschadet der sonstigen Regelungen der Ziffer 12 ist S-Public berechtigt, diesen Händlervertrag mit dem Vertragspartner aus wichtigem Grund zu kündigen oder seine Leistungen unter diesem Händlervertrag vorübergehend einzustellen, wenn der Vertrag zwischen S-Public und der paydirekt GmbH über die Nutzung des giropay-Verfahrens gekündigt wurde oder auf sonstige Weise endet oder es der S-Public temporär oder dauerhaft auf Grundlage der Vereinbarungen mit der paydirekt GmbH nicht möglich ist, dem Vertragspartner die Nutzung des giropay-Verfahrens zu ermöglichen (z.B. weil die paydirekt GmbH ihre Leistungen vorübergehend gegenüber S-Public eingestellt hat). Sofern es der S-Public temporär aus in dieser Ziffer 12.3 genannten Gründen nicht möglich ist, dem Vertragspartner die Nutzung des giropay-Verfahrens zu ermöglichen, ist S-Public berechtigt, anstelle der Kündigung gemäß dieser Ziffer 12.3 den Händlervertrag mit dem Vertragspartner für die entsprechende Dauer der Unmöglichkeit auszusetzen.
- 12.4 Wenn objektive Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der S-Public zur Kündigung berechtigen würde, ist S-Public berechtigt, die Durchführung des Vertrages bis zur Klärung des Verdachts zu suspendieren, wenn eine Weiterführung nicht zumutbar ist. Unverzüglich nach der Suspendierung unterrichtet S-Public den Vertragspartner hierüber in Textform. Die Beantragung zur Aufhebung einer solchen Suspendierung kann durch den Vertragspartner über die E-Mail-Adresse: support@s-publicservices.de unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe erfolgen.
- 12.5 Für den Fall, dass der Vertragspartner den in diesem Vertrag einschließlich seiner Anlagen geregelten Pflichten zur Nutzung von giropay nicht oder nur unzureichend nachkommt und diese Vertragsverletzung trotz schriftlicher Abmahnung durch S-Public nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zehn (10) Kalendertagen einstellt und die Folgen der Vertragsverletzung nicht unverzüglich beseitigt, sind die paydirekt GmbH und S-Public berechtigt, den Zugang zu bzw. die Anbindung des Vertragspartners an giropay so lange zu sperren, wie die Vertragsverletzung andauert bzw. wie die Folgen der Vertragsverletzung nicht vollumfänglich beseitigt sind.

13. Änderungen der Vertragsbedingungen

- 13.1 Änderungen im Hinblick auf die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte richten sich nach den Bedingungen des Rahmenvertrages.
- 13.2 S-Public ist jederzeit berechtigt, die Bedingungen durch einseitige Erklärung zu ändern, wenn sich diese Änderungen ausschließlich zugunsten des Vertragspartners auswirken.
- 13.3 S-Public ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB zu ändern, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist, der bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war, wenn die Änderung für den Vertragspartner zumutbar ist und wenn das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht wesentlich zu Ungunsten des Vertragspartners verschoben wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn neue technische Entwicklungen eine Leistungsänderung erforderlich machen, wenn neu erlassene oder geänderte gesetzliche oder sonstige hoheitliche Vorgaben eine Leistungsänderung erfordern oder wenn ein Vorlieferant seine (regulierten) Vorleistungsprodukte einstellt oder durch andere vergleichbare Vorleistungsprodukte ersetzt. Die Änderung ist zumutbar, wenn sich daraus keine wesentlichen Einschränkungen für die vom Vertragspartner genutzten Dienste ergeben oder ein alternativer Dienst mit einer im Wesentlichen vergleichbaren Leistung zur Verfügung steht. Der Vertragspartner kann das Vertragsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. In der Änderungsmitteilung weist S-Public den Vertragspartner auf sein Kündigungsrecht hin.
- 13.4 Änderungen dieser Bedingungen, die aufgrund einer Änderung der vertraglichen Vereinbarungen zwischen S-Public und der paydirekt GmbH erforderlich werden, können darüber hinaus durch ein Angebot von S-Public und Annahme des Vertragspartners vereinbart werden. Eine Änderung der Bedingungen und der Vergütung setzt voraus, dass S-Public sie dem Vertragspartner spätestens drei (3) Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt der Wirksamkeit in Textform anbietet und der Vertragspartner der Änderung zustimmt. Die Zustimmung des Vertragspartners gilt als erteilt, wenn dieser S-Public die Ablehnung nicht mindestens sechs (6) Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderung angezeigt hat. Widerspricht der Vertragspartner fristgerecht dem Angebot, läuft der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen weiter. Bei einem Widerspruch steht S-Public ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier (4) Wochen seit der Ablehnung durch den Vertragspartner zu. S-Public wird den Vertragspartner beim Angebot zur Änderung der Bedingungen auf die Folgen des Schweigens erneut hinweisen. Diese Ziffer 13.4 gilt nicht für Änderungen einer Hauptleistungspflicht
- 13.5 Änderungen dieser Bedingungen und der Vergütung können darüber hinaus durch ein Angebot von S-Public und Annahme des Vertragspartners vereinbart werden. Eine Änderung der Bedingungen und der Vergütung setzt voraus, dass S-Public sie dem Vertragspartner spätestens zwei (2) Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt der Wirksamkeit in Textform anbietet und der Vertragspartner der Änderung zustimmt. Die Zustimmung des Vertragspartners gilt als erteilt, wenn dieser S-Public die Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderung angezeigt hat. Widerspricht der Vertragspartner fristgerecht dem Angebot, läuft der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen weiter. Bei einem Widerspruch steht S-Public ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von zwei (2) Monaten seit der Ablehnung durch den Vertragspartner zu. S-Public wird den Vertragspartner beim Angebot zur Änderung der Bedingungen auf die Folgen des Schweigens erneut hinweisen. Diese Ziffer 13.5 gilt nicht für Änderungen einer Hauptleistungspflicht.

14. Loyalitätsklausel; Teilunwirksamkeit; Sonstiges

- 14.1 Weiterhin verpflichtet sich S-Public dazu, den Vertragspartner bei Fragen im Zusammenhang mit der technischen Anbindung sowie bei der technischen Abwicklung des Datenaustauschs zwischen dem Datenverarbeitungssystem des Vertragspartners und dem giropay-System im Rahmen der Unterstützung gemäß Ziffer 3.2 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner“ zu unterstützen. Der Vertragspartner kann sich mit

Fragen an die folgende Kontaktstelle von S-Public wenden: support@s-publicservices.de . S-Public wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten.

- 14.2 Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, rechtsunwirksame Bestimmungen durch andere, im wirtschaftlichen Ergebnis ihnen gleichkommende, wirksame Bestimmungen zu ersetzen. § 139 BGB findet keine Anwendung.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

- 15.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Stuttgart.
- 15.2 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Stuttgart.
- 15.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Anlage 1 (*Käuferschutz*)

Anlage 2 (*Blank-Überweisungsvereinbarung*)

Anlage 3 (*Gläubiger ID*)

Anlage 1

Käuferschutz

1. ALLGEMEINES

Der giropay-Käuferschutz kann durch den Käufer einer erfolgreichen giropay-Transaktion in Anspruch genommen werden und ist ein freiwilliges Angebot der paydirekt GmbH. Die paydirekt GmbH leitet im Käuferschutzfall die notwendigen Prozesse zur Prüfung ein.

2. VORAUSSETZUNGEN EINES KÄUFERSCHUTZFALLS

- 2.1 Physische und digitale Güter, die mit giropay bezahlt wurden, sind gemäß der Ziffer 2.3 für den Käuferschutz berechtigt. Soweit der Vertragspartner eine oder mehrere mit giropay bezahlte Ware(n) nach Maßgabe der zugrundeliegenden Bestellung zu versenden hat und die Lieferung nicht oder teilweise nicht an die angegebene Lieferadresse erfolgt, ist der Käufer berechtigt, gegenüber der paydirekt GmbH die Erstattung einer giropay-Zahlung im Rahmen eines Käuferschutzfalls zu beantragen. Die Meldung des Käuferschutzfalls muss innerhalb von einhundert (100) Kalendertagen nach Ausführung der giropay-Zahlung vom Käufer eröffnet werden. Diese Meldung muss i.d.R. vom Käufer im giropay Kundenportal gemeldet werden. Voraussetzung hierfür ist die Freischaltung eines giropay Accounts, die auch nach der giropay-Zahlung durchgeführt werden kann.
- 2.2 Die paydirekt GmbH legt die Grenzwerte für Transaktionen die vom Käuferschutz gedeckt werden fest. Bei Überschreiten der Grenzwerte erbringt die paydirekt keine Leistungen unter dem giropay-Käuferschutz.
- 2.3 Die vom Käuferschutz ein- und ausgeschlossenen Güter sind auf der Homepage der paydirekt GmbH unter <https://www.giropay.de/faq/was-faellt-alles-unter-den-giropay-kaeuferenschutz.html> abrufbar.

3. PFLICHTEN FÜR DEN ANBIETER VON GIROPAY

- 3.1 Im Falle eines Käuferschutzfalls bei dem zur Klärung eine Mitwirkung seitens des Vertragspartners notwendig ist, wird per E-Mail eine Aufforderung zur Einreichung eines Nachweises der Vertragserfüllung versandt. Der Vertragspartner hat in der Folge den Nachweis innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Aufforderung an die paydirekt GmbH zu übermitteln, anderenfalls wird die unter Ziffer 3.5 aufgeführte Maßnahme seitens der paydirekt GmbH ergriffen. Vor einer Übermittlung des Nachweises an die paydirekt GmbH ist dieser auf die Erfüllung der unter den Ziffern 3.2 bis 3.4 aufgeführten Anforderungen zu prüfen. Die Übermittlung des Nachweises hat per E-Mail mittels direkter Antwort auf die Anfrage-E-Mail der paydirekt GmbH inklusive der entsprechenden Ticketnummer im Betreff zu erfolgen.
- 3.2 Der Versandbeleg muss mindestens folgende Angaben enthalten: Name und Adresse des Vertragspartners als Versender, Benennung des Logistikunternehmens als Aussteller des Versandbelegs, Angaben, die die Zuordnung des Versandbeleges zu der als nicht versandt reklamierten Bestellung ermöglichen, Datum der Ausstellung des Versandbeleges sowie die Lieferadresse (d.h. Name und Adresse des Empfängers) und das Lieferdatum bzw. voraussichtliche Lieferdatum. Die Angaben müssen identisch mit denjenigen sein, die der Vertragspartner der paydirekt GmbH zuvor übermittelt hat.
- 3.3 Sofern es sich bei der reklamierten Bestellung um ein digitales Gut handelt, hat der Vertragspartner sowie seine Anbieter einen geeigneten Nachweis über die Auslieferung des Gutes an den Käufer zu erbringen. Je nach Regelung des zugrundeliegenden Kaufvertrages und dessen Regelung zur Vertragserfüllung kann dies beispielsweise ein Beleg für die Versendung eines Download-Links in Verbindung mit einem geeigneten Nachweis für den erfolgten Download durch den Käufer (Protokoll mit Zeitstempel) sein.
- 3.4 Neben den Regelungen unter den Ziffern 3.2 und 3.3 können andere Unterlagen vorgelegt werden, die belegen, dass der Vertragspartner nach Maßgabe der zugrundeliegenden

Bestellung die als nicht geliefert reklamierte Ware/ reklamierten Waren nicht zu versenden hat, der Anspruch des Käufers auf Lieferung der reklamierten Ware(n) nicht fällig ist, die für die Bestellung geltende Lieferfrist noch nicht abgelaufen ist oder die als nicht geliefert reklamierte Ware/ reklamierten Waren nicht mit giro pay gezahlt wurden.

- 3.5 Sollte vom Vertragspartner innerhalb von zehn (10) Kalendertagen keine Rückmeldung an die paydirekt GmbH erfolgen oder der eingereichte Nachweis den Anforderungen unter Ziffer 3.2 bis 3.4 nicht erfüllen, wird die paydirekt GmbH eine Rückzahlung an den Käufer veranlassen. Hierüber wird die paydirekt GmbH per E-Mail informieren. Die Rückzahlung erfolgt auf Grundlage der Blanko-Überweisungsvereinbarung automatisiert vom Konto des Anbieters (oder dessen Acquirer) oder es erfolgt die Aufforderung seitens der paydirekt GmbH zur Begleichung der Forderung durch den Acquirer sowie des Vertragspartners.

Anlage 2

Blanko-Überweisungsvereinbarung

zwischen

_____ (Händlername)

_____ (Straße)

_____ (PLZ und Ort)

(nachfolgend „**Vertragspartner**“) und

_____ (Kreditinstitut des Händlers)

_____ (Straße)

_____ (PLZ und Ort)

(nachfolgend „**Kreditinstitut**“)

für das Konto des Vertragspartners mit der IBAN: _____

Präambel

Der Vertragspartner bietet seinen Kunden (nachfolgend „**Zahlern**“) das Bezahlverfahren giropay an. Den Zahlern ist es möglich, giropay zu nutzen, um die Leistungen des Vertragspartners zu bezahlen.

Nach einer bewirkten giropay-Zahlung ist es dem Vertragspartner im Händlerportal der paydirekt GmbH, Stephanstr. 14-16, 60313 Frankfurt am Main (nachfolgend „**paydirekt**“) möglich eine Erstattung an den Zahler anzustoßen. Mit Abschluss dieser Blanko-Überweisungsvereinbarung wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Erstattung zu Lasten des Kontos des Vertragspartners bei der Vertragspartner-Bank vorgenommen werden kann.

1. **Blanko-Überweisungsvereinbarung zwecks Vornahme von Erstattungszahlungen**

Der Vertragspartner erteilt hiermit dem Kreditinstitut eine unbestimmte Anzahl von Blanko-Überweisungsaufträgen („**Blanko-Einzelüberweisungsaufträge**“) zu Lasten des oben genannten bei dem Kreditinstitut geführten Konto.

Die paydirekt ist ermächtigt, dem Kreditinstitut den Zahlungsbetrag, den Verwendungszweck und den Zahlungsempfänger („**Überweisungsdaten**“) jedes Blanko-Einzelüberweisungsauftrags gemäß den der paydirekt über das giropay-Händler-Portal mitgeteilten Daten dem Kreditinstitut über beleglosen Datenaustausch gemäß nachfolgender Ziffer 2 über das Service-Rechenzentrum (wie nachfolgend vereinbart) zu übermitteln.

2. **Teilnahme am beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentrum**

Der Vertragspartner und das Kreditinstitut vereinbaren die Teilnahme des Vertragspartners am beleglosen Datenaustausch per DFÜ unter Einschaltung des Service-Rechenzentrums:

paydirekt GmbH, Stephanstraße 14-16, 60313 Frankfurt am Main, (nachfolgend "**SRZ**")

Der Vertragspartner und das Kreditinstitut vereinbaren die Übermittlung von Überweisungsdaten im Wege des beleglosen Datenaustauschs. Die Überweisungsdaten werden durch die paydirekt erstellt, die die Daten unmittelbar bei dem Kreditinstitut bzw. einem vom Kreditinstitut als Zentralstelle beauftragten Rechenzentrum einliefert.

3. Auftrags- und Autorisierungsverfahren

Durch Unterzeichnung dieser Blanko-Überweisungsvereinbarung beauftragt und ermächtigt der Vertragspartner das Kreditinstitut, die hiermit beauftragten und autorisierten Blanko-Einzelüberweisungsaufträge nach Einlieferung der Überweisungsdaten durch das SRZ ohne weitere Unterschrift, d.h. auch ohne elektronische Unterschrift oder Begleitzettelfreigabe, als vom Vertragspartner durch diese Blanko-Überweisungsvereinbarung beauftragt und autorisiert entgegenzunehmen und auszuführen.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, den jeweiligen Blanko-Einzelüberweisungsauftrag gemäß dem vom SRZ gelieferten und vom Vertragspartner autorisierten Inhalt zu bearbeiten. Die Änderung/der Widerruf eines so autorisierten Blanko-Einzelüberweisungsauftrags ist nach Eingang bei dem Kreditinstitut nicht mehr möglich.

Diese Blanko-Überweisungsvereinbarung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Annahme des Angebots zum Abschluss dieser Blanko-Überweisungsvereinbarung und der SRZ-Vereinbarung durch das Kreditinstitut erfolgt spätestens mit Ausführung des ersten Blanko-Einzelüberweisungsauftrags durch das Kreditinstitut. Der Vertragspartner verzichtet auf den Zugang dieser Annahmeerklärung.

Anlage 3

Gläubiger ID

[Name Vertragspartner]

[Anschrift]

[PLZ Ort]

18-stellige Gläubiger ID: _____

Falls Sie bisher noch nicht über eine Gläubiger ID verfügen, können Sie diese online bei der Deutschen Bundesbank beantragen. Die Angabe der Gläubiger ID ist zwingend erforderlich für die Nutzung von giro pay.

Ort, Datum

Ort, Datum

Name, Funktion
S-Public Services GmbH

Name(n), Funktion(en)
Vertragspartner

Unterschrift

Unterschrift(en)